

### Das Gesetz gegen die Steuerflucht.

Die finanzielle Bedrängnis, der sich der deutsch-österreichische Staat gegenüber sieht, zwingt ihn, scharfe Waffen gegen jeden Versuch in Anwendung zu bringen, der ihn mit einer Verkürzung im Einnahmenertragnis bedroht. Diese Erkenntnis ist bereits in die weitesten Kreise der Bevölkerung gedrungen und ihr entspringt der Gesekentwurf, der gestern mit dramatischer Schnelligkeit zum Beschluß erhoben wurde. Die Verechtigung scharfer eingreifender Maßregeln gegen Kapitalabwanderung und Steuerflucht ist sonnenklar. Allein es hätte auch erwogen werden sollen, ob nicht die abrupte Art, in welcher das Steuerfluchtgesetz erledigt wurde, das vielfach vorhandene Mißtrauen gegen fiskalische Tendenzen verschärfen könnte, namentlich da im vorliegenden Falle das Geheimnis noch nicht die Bürgschaft des Erfolges bedeutet. Das Gesetz war im Rat zum Beschluß erhoben und wird nach seiner heute zu gewärtigenden amtlichen Verlautbarung sofort in Kraft treten. Dermaßen wurde das erwünschte Ueberraschungsmoment herausgearbeitet. Man versteht jetzt auch das Geheimnis, mit welchem die Enquete über die Vermögensabgabe umgeben wurde. Auch dort war von Maßnahmen gegen die Steuerflucht die Rede, und davon sollte die Öffentlichkeit zunächst kein Sterbenswörtchen erfahren. Diejenigen, welche etwa den Versuch unternehmen wollten, sich durch Wegbringung des Vermögens oder durch persönliche Flucht den drohenden Besteuerungsmaßnahmen zu entziehen, sollten unvermittelt und überraschend gefaßt werden. Allerdings ist zu besorgen, daß schon lange, bevor den Staatsämtern und der Nationalversammlung die Ueberraschung gelingen konnte, gerade jene, die in den etwa beschlachten Hinterziehungen behindert werden sollten, sich alle Möglichkeiten dieser Art nutzbar gemacht haben.

Auch in Deutschland wurden Anordnungen gegen die Steuerflucht getroffen. Schon im April 1918 wurde ein Entwurf dem Reichstage vorgelegt, aber die Öffentlichkeit erhielt Gelegenheit zur Begutachtung und zur kritischen Besprechung der einzelnen Bestimmungen, damit nicht durch Uebereilung Schaden gestiftet werde. Das gleiche trifft für Deutsch-österreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu; da wäre Ueberlegung sehr wohl am Platze gewesen. Der Entwurf selbst spricht von den nachteiligen Folgen des Mangels internationaler Rechtshilfe in Steuerfällen. Dazu kommt, daß man jetzt schon von gewissen Locungen in den neuen Nationalstaaten vernimmt, die durch die Verheißung einer milderen Besteuerung, durch Verzicht auf Vermögensabgaben und Vergleich, dem Zuzug wirtschaftlich wertvoller Kräfte über ihre Grenzen Anreiz zu bieten sich bemühen. Ob nun gegenüber diesen, wie nicht bestritten werden soll, illokalen Wettbewerben in den andern Nationalstaaten die Absperrungsparagrafen und Sicherungsmaßnahmen Deutsch-österreichs sich als hinreichend erweisen, um eine Abwanderung von Personen und Vermögensteilen hintanzuhalten, ist jedenfalls eine Frage, die einer reiflichen Erwägung in der Nationalversammlung bedürft hätte.

In Deutschland wurde ein Rahmengesetz geschaffen und im übrigen den einzelnen Bundesstaaten weitreichende Autonomie eingeräumt. Der deutsche Entwurf ließ Vermögen bis zu 30.000 Mark frei und forderte bei höheren Vermögen im Falle der Abwanderung eine Sicherheit von 20 Prozent des Vermögens des Steuerpflichtigen. Das deutsch-österreichische Gesetz nimmt von den Bestimmungen gegen die Steuerflucht alle Personen mit einem Vermögen mit 30.000 K. aus. Steuerpflichtige, die aus Deutsch-österreich auswandern wollen, haben dies der Steuerbehörde anzuzeigen und ein Vermögensbekenntnis zu überreichen. Auf Grund dieses Bekenntnisses ist eine Sicherstellung von 30 Prozent des Vermögens — das höchste Ausmaß der in Aussicht genommenen Vermögensabgabe — zu leisten. Nach § 8 des Gesetzes muß aber bemerkenswerterweise die Steuerbehörde keineswegs die Anzeige von einer beabsichtigten Auswanderung erst abwarten, sie ist vielmehr ermächtigt, stets, wenn sie einen geplanten Wegzug vermutet und nachdem sie an den „verdächtigen“ Steuerpflichtigen eine Vorladung gerichtet hat, mitunter auch ohne diese Vorladung, die Sicherstellung vorzunehmen. Auf Grund dieser Bestimmung kann jedem eine Vermögensquote von 30 Prozent und darüber beschlagnahmt werden, zumal nach § 10 ein derartiger Sicherstellungsauftrag sofort vollstreckbar ist. Im übrigen besteht im Falle des Wegzuges noch durch drei Jahre die Steuerpflichtung des Ausgewanderten. Andererseits bleiben Personen, die nach dem 1. Jänner 1919 nach Deutsch-österreich emigriert sind, von den Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes ausgenommen.

Als Strafen gegen die Steuerflucht verhängt das Gesetz Geldstrafe bis zu 500.000 K., wozu auch Arrest bis zu einem Jahr und Veröffentlichung des Urteiles treten kann. In besonders schweren Fällen kann die Geldstrafe bis zur Hälfte des gesamten Vermögens erhöht werden. Qualifiziert sich die strafbare Handlung nur als grobe Fahrlässigkeit, so ist auf Geldstrafe bis 50.000 K. zu erkennen.

### Die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes.

**1. Abschnitt: Wegzug aus dem deutsch-österreichischen Staatsgebiet.**

§ 1. Inwieweit in den bestehenden oder bis Ende 1921 zu erlassenden Gesetzen über direkte Steuern die persönliche Steuerpflicht von dem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande abhängt, haben für die Geltungsdauer dieser Gesetze hinsichtlich der Steuerpflicht die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

§ 2. Personen, welche nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, jedoch vor Ende 1921 ihren für die Steuerpflicht maßgebenden Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete des deutsch-österreichischen Staates aufgeben, unterliegen den in § 1 bezeichneten Steuern bis zu dem auf den Ablauf von drei Jahren nach dem Wegzuge nächstfolgenden Monat, gleich als ob sie Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthalt im Inlande beibehalten hätten.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 2 finden nicht Anwendung 1. auf Personen, deren Steuerpflicht durch nach dem 1. Jänner 1919 erfolgten Zuzug begründet worden ist;

2. auf Personen, deren gemäß § 4 erhobenes Vermögen 30.000 K. nicht übersteigt;

3. auf Personen, welche zwecks Vernehmung eines öffentlichen Dienstes für den Staat Deutsch-österreich außerhalb des letzteren Aufenthalt nehmen müssen.

§ 4. Für die Besteuerung nach dem Wegzug ist das Einkommen mit dem Durchschnitt der der Veranlagung in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum Jahre des Wegzuges zugrunde gelegten Beträge, das Vermögen mit dem für den Zeitpunkt des Wegzuges nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu ermittelnden Beträge anzunehmen.

Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß das Einkommen in dem der Besteuerung vorausgegangenen Jahre oder das Vermögen am Ende dieses Jahres weniger als die Hälfte des nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages ausgemacht hat, so kann die zur Veranlagung zuständige Stelle eine entsprechende Ermäßigung des Steuerfahes bewilligen.

§ 5. Steuerpflichtige, auf welche § 2 Anwendung findet, haben spätestens einen Monat vor dem Wegzuge der für sie in diesem Zeitpunkt zuständigen Steuerbehörde unter Angabe ihres künftigen Wohnortes die Anzeige zu erstatten, einen im Inlande wohnhaften Nachbater namhaft zu machen und ein Vermögensbekenntnis nach der durch Vollzugsanweisung zu erlassenden Vorschrift nach dem Stande und Wert ihres Vermögens in diesem Zeitpunkt einzubringen. Für die Erfüllung der gemäß § 2 künftig etwa erwachsenden Verbindlichkeiten ist vor dem Wegzuge Sicherstellung zu leisten.

§ 7. Behufs Feststellung des Betrages der Sicherstellung ist das Vermögen nach Vorschrift des § 4 zu ermitteln.

Die zu leistende Sicherstellung beträgt 30 Prozent der nach Absatz 1 ermittelten Summe.

Die zuständige Finanzlandesbehörde kann, wenn ein dieses Ausmaß übersteigender Steuerbetrag gefährdet ist, die Sicherstellung auch mit einem höheren, fünfzig Prozent nicht übersteigenden Betrag bestimmen.

§ 8. Hat der Steuerpflichtige (gesetzliche Vertreter) die vorgeschriebene Anzeige vom beabsichtigten Wegzuge nicht erstattet, sind aber der Steuerbehörde Umstände zur Kenntnis gelangt, welche auf die Abflucht eines Steuerpflichtigen schließen lassen, den Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutsch-österreich aufzugeben, so ist vorerst an den Steuerpflichtigen (gesetzlichen Vertreter) die Aufforderung zu erlassen, binnen längstens acht Tagen den ihm gemäß § 6 obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen.

Beantwortet der Steuerpflichtige (gesetzliche Vertreter) eine solche Aufforderung nicht, so hat die Steuerbehörde die gemäß §§ 6 und 7 zu leistende Sicherstellung auf Grund der vorhandenen Beweise von Amts wegen festzustellen.

Besteht jedoch die Gefahr, daß bei Einhaltung der Anordnungen unter Absatz 1 und 2 die Sicherstellung nicht mehr rechtzeitig zustande gebracht werden könnte, so hat die Feststellung der sicherzustellenden Betrages ohne vorausgegangene Aufforderung an den Steuerpflichtigen (gesetzlichen Vertreter) zu erfolgen.

§ 10. Der Sicherstellungsauftrag ist sofort vollstreckbar.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution für den angegebenen Betrag bis zur Entrichtung der Steuer zu bewilligen.

§ 11. Personen, welche von Steuerpflichtigen, die der Vorschrift des § 2 unterliegen, nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines unentgeltlichen Zuwendungs verschleiern den Geschäftes erworben haben, haften für die vom Uebertragenden zu leistende Sicherstellung bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken.

§ 12. Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

### 2. Abschnitt: Verbringung von Vermögensteilen in außerhalb Deutsch-österreichs gelegene Gebiete.

§ 13. Die Verbringung von Waren, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel in außerhalb Deutsch-österreichs liegende Gebiete unterliegt neben den bereits bestehenden Anordnungen den folgenden Vorschriften:

§ 14. Personen, welche in Deutsch-österreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und hiernach gemäß § 153, Z. 1, Personalsteuergesetzes, der Einkommensteuer unterliegen, dürfen Waren, Wertpapiere und andre Wertgegenstände einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel, die einen Teil ihres Vermögens bilden, nur unter der Voraussetzung aus dem deutsch-österreichischen Staatsgebiete wegbringen, daß durch die Wegbringung ihr im Inlande verbleibendes Vermögen nicht auf weniger als 30 Prozent ihres gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Der Wegbringung ist gleichzuhalten die Uebertragung von einem inländischen auf ein ausländisches Konto sowie überhaupt die Gutschrift zugunsten einer Person, die außerhalb Deutsch-österreichs ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, und der Erlag auf das Depot einer solchen Person.

Diese Bestimmung gilt auch 1. für ruhende Erbschaften nach Personen, welche in Deutsch-österreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt haben; 2. für Personen, welche gemäß § 153, Z. 2, Personalsteuergesetz, steuerpflichtig sind, mit der Einschränkung, daß das hierländige Reinvermögen nicht unter 30 Prozent seines Wertbestandes zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes herabgemindert werden darf.

Die Vorschriften im Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung 1. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Umpflegung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten verwendet oder Ueberbracht werden; 2. auf Ausfuhr von Waren im gewöhnlichen Handelsverkehre und auf die Verbringung von Zahlungsmitteln im inneren Betriebe eines Unternehmens, insbesondere zum Zwecke von Lohnzahlungen.

§ 15. Zahlungsmittel aller Art, Schecks, Wechsel, Anweisungen, Einlagebücher, Kassenscheine, Zins- und Dividendscheine und Wertpapiere aller Art dürfen nach Gebieten außerhalb Deutsch-österreichs nur durch Vermittlung solcher Bankinstitute verwendet oder überwiesen werden (§ 14, Absatz 1), die der Staatssekretär der Finanzen bezeichnet und in der „Wiener Zeitung“ bekanntgegeben hat. Die Ueberwachung dieses Verkehrs obliegt der vom Staatsamt der Finanzen damit betrauten Amtsstelle.

§ 16. Ein Auftrag zu einer Uebertragung der im § 15 bezeichneten Art darf nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes nach einem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Muster in doppelter Ausfertigung beibringt und die erforderlichen Belege vorlegt.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung ist ungesäumt an die für die Einkommensteuer des Auftraggebers zuständige Steuerbehörde zu übersenden. Ergibt sich schon aus Umständen, die dem Bankinstitute bekannt sein müssen, offenbar begründeter Verdacht einer Verletzung des § 14, so darf der Auftrag ohne Bewilligung der Steuerbehörde nicht ausgeführt werden.

Die gemäß § 15 bezeichneten Bankinstitute haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer Angestellten, insbesondere auch für die gegen die letzteren verhängten Strafen.

§ 17. Die Steuerbehörden, an welche die im § 16 erwähnten Ausfertigungen der Parteierklärungen gelangen, haben auf Grund der Einkommensteuerveranlagungsakten sowie sonstigen ihnen vorliegenden Beweise zu prüfen, ob das im Inlande zurückgebliebene Vermögen noch mindestens dreißig Prozent des Reinvermögens ausmacht.

Ist dies nicht der Fall oder besteht die Gefahr, daß durch jede weitere Verbringung von beträchtlichem Werte das im Inlande verbleibende Vermögen unter das genannte Ausmaß sinken würde, so hat

die Steuerbehörde jede weitere Verbringung zu verbieten. Dem Steuerpflichtigen bleibt es in einem solchen Falle unbenommen, durch Verbringung einer Aufstellung über das gesamte Reinvermögen und über den im Inlande befindlichen Teil des letzteren den Nachweis zu erbringen, daß dessen Stand zur Deckung weiterer Wegbringungen ausreicht und auf diese Weise die Aufhebung des erlassenen Verbotes zu erwirken. Die Aufhebung des Verbotes kann auch durch Leistung einer Sicherstellung in der im § 7 angegebenen Höhe erwirkt werden.

Der dritte Abschnitt enthält in den Paragraphen 18 bis 21 die schon erwähnten Strafbestimmungen, der vierte in den §§ 22 bis 25 allgemeine Bestimmungen, darunter § 23: „Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Befestigung besonderer Härten von den Vorschriften dieses Gesetzes Ausnahmen zuzulassen.“

### Aus der Debatte in der Nationalversammlung.

Berichterstatter Dr. Ellenbogen führte aus, daß bei der Enquete über die Vermögensabgabe alle Experten ohne Ausnahme die Notwendigkeit einer Vermögensabgabe zugaben, jedoch die Ansicht geäußert haben, daß der jetzige Augenblick hierfür nicht geeignet sei, weil Vereinbarungen mit den andern auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten und die Maßnahmen der feindlichen Länder abgewartet werden müssen. Um für diese Zeit eine Abwanderung der in Betracht kommenden Vermögen zu verhindern, wurde vom Staatssekretär für Finanzen das vorliegende Gesetz eingebracht, in dessen Wesen es liegt, daß es mit der größten Beschleunigung und Dringlichkeit verabschiedet werde.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender verweist darauf, daß dem Gesekentwurf ein Muster der reichsdeutschen Gesetzgebung vorgegangen sei. Die Vorlage wurde im Staatsamte für Finanzen geprüft und muß, nachdem sie fertiggestellt ist, rasch ins Werk gesetzt werden, da die Steuerflucht in der letzten Zeit sehr zugenommen hat. Das Gesetz soll keinen einzigen anständigen Menschen treffen. (Beifall.) Redner ersucht, über die etwaigen Mängel des Gesetzes hinwegzugehen. Ergänzungen und Vervollständigungen können in der nächsten Zeit ganz gut erfolgen. So zum Beispiel seien die Strafen noch viel zu milde. Es werde auch der Gedanke erwogen, denjenigen, die das Vaterland und seine Mitbürger in diesem Momente betrügen, den Zutritt und die Ausübung von Rechten in ihrem Heimatlande überhaupt zu versagen. Ist der erste Schritt geschehen und zeigt es sich, daß es notwendig wäre, noch weiter zu greifen, namentlich auf die Vergangenheit zurückzugreifen, dann kann es, wenn das Haus wieder zusammentritt, geschehen.

Hr. Dr. Neumann-Walter beantragte eine Resolution, daß für Steuerbeschwerden ein kontraktliches mündliches und unmittelbares Verfahren eingeführt werde. Der Gesekentwurf wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen, die Resolution Neumann-Walter zum Beschluß erhoben.